

Richtlinie zum Förderprogramm „Nettetal grünt und blüht“

1. Zweck des Förderprogramms

Unversiegelte Grünflächen mit ihren Bäumen, Sträuchern und Blüten machen Nettetal nicht nur für die Menschen lebenswert, sie sind auch die grünen Lungen unserer Stadt. Sie bieten Tieren wie Insekten Heimat und verbessern durch Sauerstoffproduktion, CO₂-Bindung, Staubfilterung und Schattenbildung nicht nur das Stadtklima, sondern besitzen in vielerlei Hinsicht gesundheitliche, soziale, integrative und ökonomische Wohlfahrtswirkungen für die Bevölkerung. Durch Fassaden- und Dachbegrünungen lassen sich auch in dicht bebauten Innenstädten wertvolle Fleckchen Natur schaffen.

Durch dieses Förderprogramm soll in Zeiten des Klimawandels und als Beitrag zum Artenschutz ein Anreiz für Privatpersonen und Unternehmen zur Durchgrünung ihrer Grundstücke geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Extensive Dachbegrünung

Es werden alle Maßnahmen zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden extensiven Begrünung auf Dächern gefördert.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen (Sanierung der Dachabdichtung etc.) im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen, soweit der hiermit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem aus der Begrünung zu erwartenden ökologischen und gestalterischen Nutzen steht,
- b) das Verlegen einer Wurzelschutzfolie,
- c) der Einbau einer Drainschicht
- d) das Aufbringen von vegetationstragenden Substraten,
- e) die Herstellung einer dauerhaften Bepflanzung.

Der Schichtaufbau des Dachsubstrates muss mindestens einer extensiven Dachbegrünung von 5-15 cm Substratauflage entsprechen muss.

Es sind vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden.

Es sollte eine fachgerechte Herstellung (in Anlehnung an die - Dachbegrünungsrichtlinien der FLL 2018 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgen.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

2.2. Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen.

Hierzu gehören:

- a) vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- b) das Anbringen von Kletterhilfen wie Rankgerüste und Spanndrähte, soweit fachlich sinnvoll,

- c) Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- d) das Setzen von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Es sollte eine fachgerechte Herstellung (entsprechend - Fassadenbegrünungsrichtlinien der FLL -Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) erfolgen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Fassadenbegrünung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken.

2.3. Schottergartenentsiegelung und Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrüneten Vorgärten müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- b) Entsiegelung von Schottergärten mit dauerhafter und standortgerechter Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.). Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.
- c) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

2.4. Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem guten Pflegezustand gehalten werden.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- b) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen,
- c) Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z. B. Rasen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenwabe),
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Die Maßnahmen sind durch qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen.

Im Falle des Erbringens von Eigenleistungen bei der Entsiegelung werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwasserneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohn- oder Arbeitsumfeld zu bewirken.

Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Nettetal vorzulegen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Pro Kalenderjahr können zwei Maßnahmen pro Grundstück und Antragsteller bzw. Antragstellerin gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

3.2. Übersicht der Art und Höhe der Förderung

Fördergegenstände	Fördersätze
1. extensive Dachbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € / Maßnahme
2. Fassadenbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, max. 2.000 € / Maßnahme
3. Schottergartenentsiegelung und Vorgartenbegrünung	bis zu 50 % der förderfähigen Kosten max. 2.000 € / Maßnahme
4. Flächenentsiegelung	bis zu 25 % der förderfähigen Kosten max. 2000 € / Maßnahme

4. Fördervoraussetzungen

Durch Kapitalzuschüsse gefördert werden Maßnahmen zur Begrünung von Dächern und Fassaden, zur Umgestaltung und Begrünung von Vorgärten, zur Entsiegelung privater und gewerblicher Flächen soweit sie nicht

- a) als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem Antragsteller/von der Antragstellerin oder Eigentümer/in der Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen, vorzunehmen sind,
- c) bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- d) bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden (z. B. KfW-Förderprogramm „Energieeffiziente Sanierung“),
- e) auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im kommunalen Eigentum, im Eigentum des Landes Nordrhein Westfalen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,
- f) Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- g) bereits begonnen oder umgesetzt wurden.

5. Antragsverfahren

5.1. Die Förderung muss schriftlich beantragt werden. Antragsberechtigt ist der/die Grundstückseigentümer/in. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in vertreten lassen. Das Antragsformular kann unter der angegebenen Kontaktadresse abgerufen werden oder auf der Homepage der Stadt Nettetal heruntergeladen werden bzw. als Online-Formular ausgefüllt werden.

Der Antrag ist zu richten an:
Stadt Nettetal
FB 62 Klima, Nachhaltigkeit, Mobilität und Steuerung
z.H. Agnes Steinmetz
Doerkesplatz 11
41334 Nettetal

- 5.2. Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig.
 - 5.3. Dem Antrag ist ein Lageplan (oder soweit hinreichend aussagekräftig eine maßstäbliche Skizze) beizufügen, aus dem die Fläche für die durchzuführende Maßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten zwei Kostenvoranschläge einzuholen. Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Maßgeblich ist hierbei der tagesgenaue Post-, Fax- oder Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden.
 - 5.4. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Nettetal bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen. Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.
Die Umsetzung der Maßnahme inklusive Rechnungsvorlage ist bis zum 01.02.2024 vorzunehmen.
 - 5.5. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Nettetal ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Die Einholung aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlicher Genehmigungen für die Maßnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Antragsstellers/der Antragstellerin. Mit der Förderung der Maßnahme wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die alleinige Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme liegt bei dem Antragsteller/der Antragstellerin.
- 6. Rückerstattung der Förderung**
Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstöße gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren entfernt wird. Eine nicht sachgerechte Verwendung von Fördermitteln liegt u.a. dann vor, wenn die Maßnahme nach dieser Förderrichtlinie zum alleinigen Anlass einer Mietpreiserhöhung durchgeführt wird.
- 7. Haftungsausschluss**
Die Stadt Nettetal haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8. Inkrafttreten**
Die Richtlinie tritt am 01.04.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen.